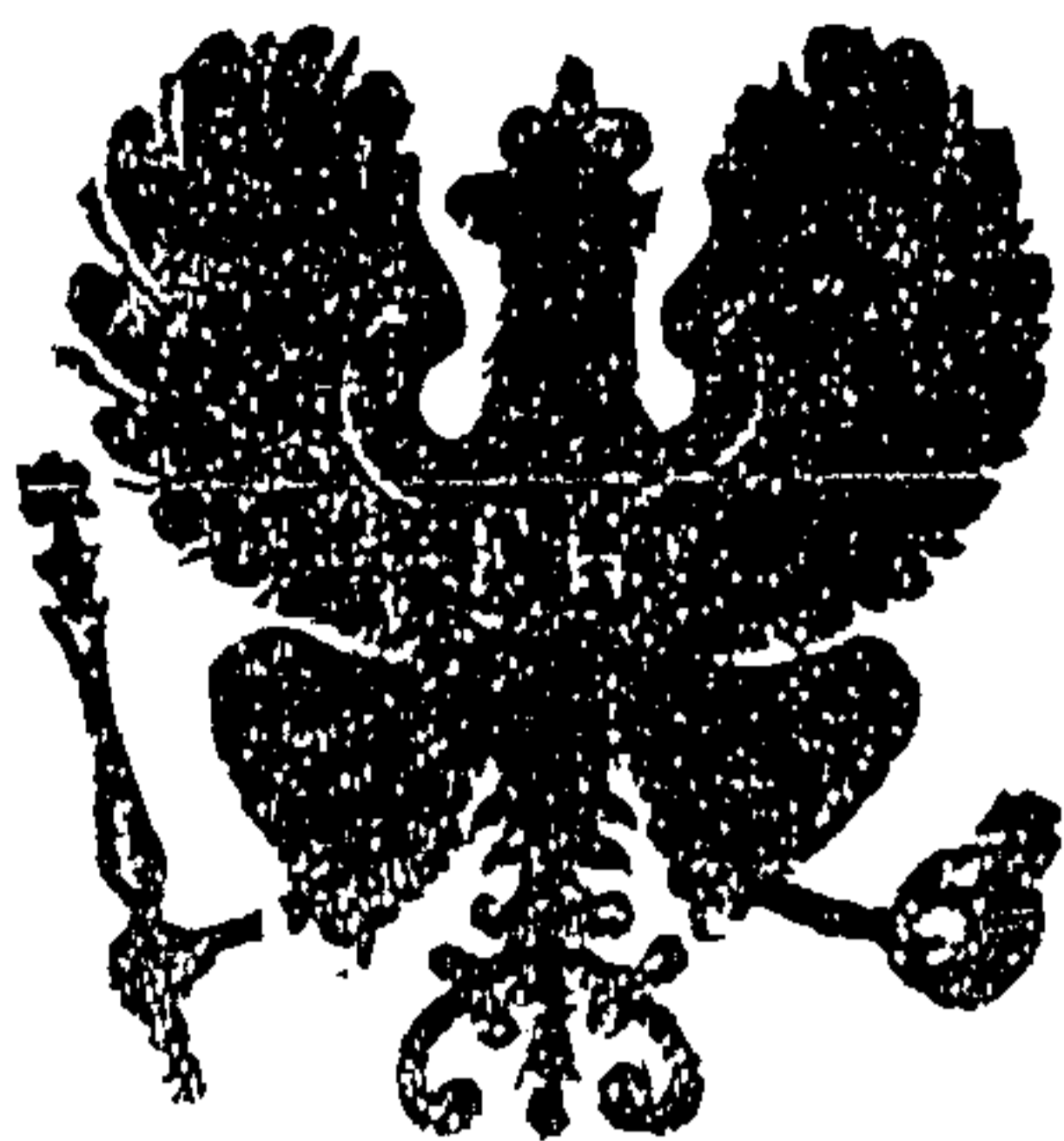


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 27.

Zabrze, den 8. Juli

1909.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt:

§ 1.

Den Inhabern von Ladengeschäften oder anderen Verkaufsstellen, sowie ihren Angestellten ist es untersagt, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen befindliche Personen, um sie zu Einkäufen zu veranlassen, durch Worte oder Zeichen anzurufen oder einzuladen.

Der Geschäftsinhaber, der das Anrufen und Einladen seitens seiner Angestellten veranlaßt oder duldet, macht sich ebenso wie diese strafbar.

§ 2.

Der gewerbmäßige Betrieb des Geldwechslens auf Straßen und Plätzen ist verboten. Auch ist es den Geldwechslern untersagt, auf Straßen und Plätzen Personen zum Geldwechseln aufzufordern bezw. auffordern zu lassen.

§ 3.

Zwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.
Oppeln, den 17. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

v. Schwerin.